

Informationen zum individuellen Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Systematik und Voraussetzungen
am Beispiel eines Mittelspannungs-
anschlusses „Erste Station im Ring“

November 2020

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	04
<hr/>	
1 Allgemeine Informationen	05
<hr/>	
1.1 Wie lautet der Gesetzestext?	05
<hr/>	
1.2 Wie sieht eine mögliche Anschlusssituation aus?	05
<hr/>	
1.3 Wie verändert sich die Abrechnung mit einem individuellen Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV?	07
<hr/>	
1.4 Wie lauten die Voraussetzungen für eine Vereinbarung nach § 19 Abs. 3 StromNEV?	09
<hr/>	
1.5 Wann ist ein individuelles Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV vorteilhaft?	11
<hr/>	
2 Risiken und Unsicherheiten	12
<hr/>	
2.1 Welche Faktoren gefährden den möglichen finanziellen Vorteil des individuellen Netzentgelts?	12
<hr/>	
Kontakt	15
<hr/>	

Vorbemerkung

Als Konsequenz aus mehreren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs im Jahr 2018, eines Beschlusses des Oberlandesgerichts Düsseldorf sowie eines Beschlusses der Bundesnetzagentur haben wir unser Vorgehen in Bezug auf das individuelle Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV überarbeitet.

Folgende Beschlüsse liegen unserem Vorgehen zugrunde:

- BGH-Beschluss EnVR 42/17 AVU, S. 6 Abs. 11 und 13
- BGH-Beschluss EnVR 43/17 Münsternetz, S. 7 Abs. 13
- BGH-Beschluss EnVR 43/17 Münsternetz, S. 11 Abs. 25
- BNetzA-Beschluss BK8-05/165 StoraEnso
- Beschluss OLG Düsseldorf VI-3 Kart 12/16, S. 15 Abs. 1.2.2

Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben die Vorgehensweise der Netze BW GmbH hinsichtlich der Systematik des individuellen Entgelts nach § 19 Abs. 3 StromNEV beispielhaft für den Mittelspannungsanschluss „Erste Station im Ring“. Die Ausführungen dienen ausschließlich als zusätzliche Information für den Netzkunden; sie stellen keine vollständige Beschreibung der Systematik dar.

Die Netze BW GmbH behält sich eine Anpassung dieser Ausführungen vor, insbesondere aufgrund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben.

1 Allgemeine Informationen

1.1 Wie lautet der Gesetzestext?

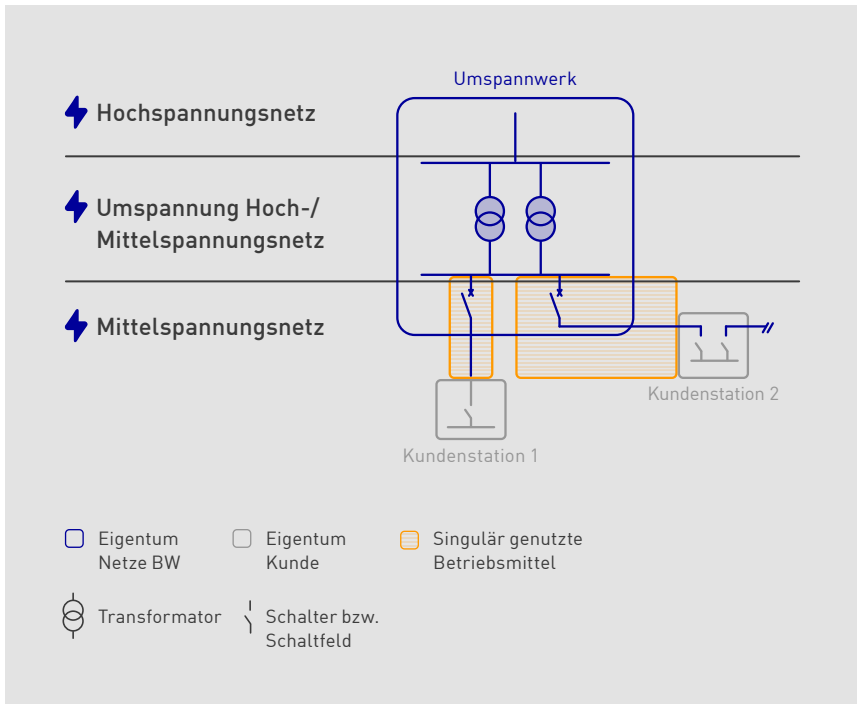
Der Wortlaut des § 19 Abs. 3 StromNEV ist wie folgt:

„Sofern ein Netznutzer **sämtliche** in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung von ihm genutzten **Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt**, ist zwischen dem Betreiber dieser Netz- oder Umspannebene und dem Netznutzer für diese singular genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt festzulegen. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singular genutzten Betriebsmittel dieser Netz- oder Umspannebene unter Beachtung der in § 4 dargelegten Grundsätze. Diese Kosten sind auf Verlangen des Netznutzers durch den Netzbetreiber nachzuweisen. Der Letztverbraucher ist bezüglich seines Entgelts im Übrigen so zu stellen, **als sei er direkt an die vorge-lagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen.**“

Hervorhebungen durch Netze BW GmbH

1.2 Wie sieht eine mögliche Anschlusssituation aus?

In der folgenden Abbildung sind die zwei klassischen Anschlusssituationen in der Netzebene Mittelspannung dargestellt, aufgrund derer ein sog. singuläres Entgelt vereinbart werden kann.



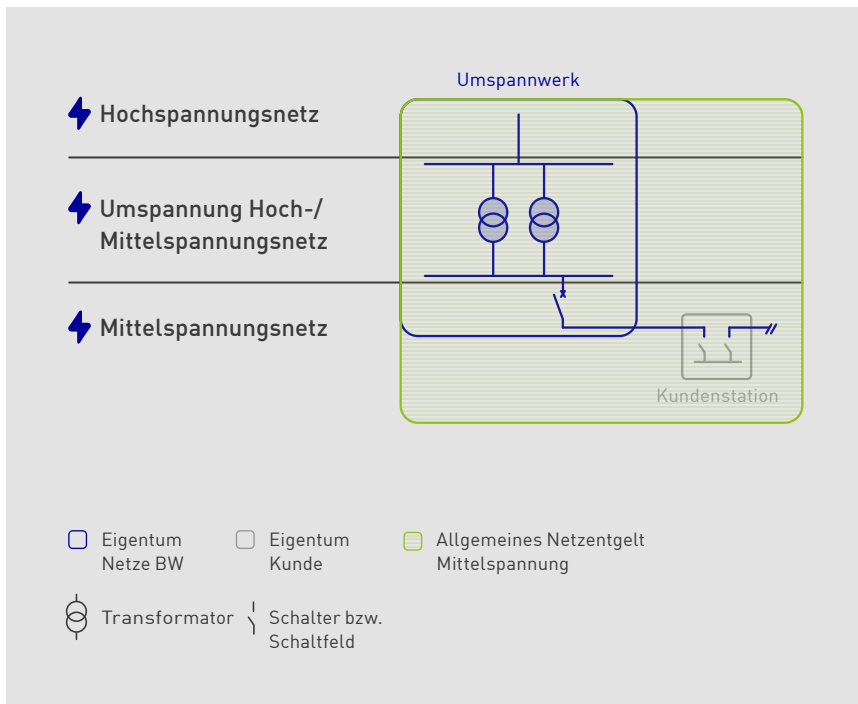
Die Kundenstation 1 ist im Stich mit einer Direktleitung an ein Umspannwerk angeschlossen und erfüllt damit die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Vereinbarung nach § 19 Abs. 3 StromNEV.

Die Kundenstation 2 ist in ein Mittelspannungsnetz eingeschleift. Es handelt sich um die erste Station in einem Mittelspannungsring, d. h., nach der Kundenstation 2 folgen weitere Kunden- oder Ortsnetzstationen.

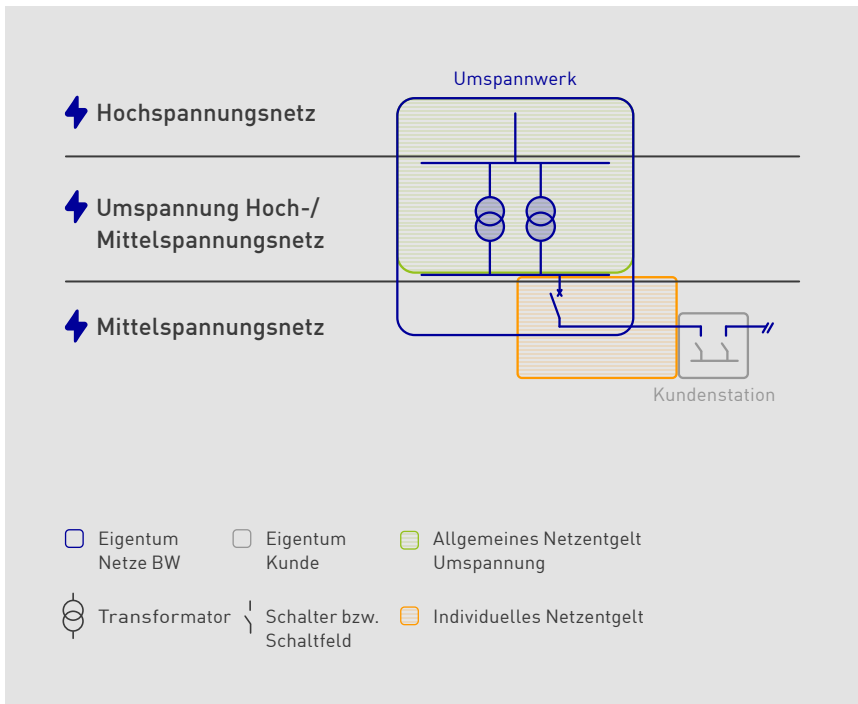
In der Abbildung ist hervorgehoben, welche Betriebsmittel im jeweiligen Fall singular genutzt werden können. Bei der Kundenstation 2 ist zu beachten, dass nur die Leitung, die direkt zum Umspannwerk führt, singular genutzt werden kann. Die daraus folgenden Konsequenzen sind in Kapitel 2 zusammengefasst.

1.3 Wie verändert sich die Abrechnung mit einem individuellen Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV?

Sind Sie momentan mit Ihrer Station im Mittelspannungsnetz angeschlossen, dann zahlen Sie für die Netznutzung das entsprechende Mittelspannungsentgelt. Dieses besteht aus einem Leistungspreis in €/kW (pro Jahr) und einem Arbeitspreis in Cent/kWh. Das Mittelspannungsentgelt umfasst neben den Kosten des Mittelspannungsnetzes auch Anteile aus den darüber liegenden Spannungsebenen, wie die folgende Abbildung schematisch darstellt.



Schließen Sie eine Vereinbarung über ein individuelles Entgelt mit uns ab, dann verschiebt sich die Abrechnungsebene Ihrer Netznutzung von der Mittelspannung in die Umspannung Hoch-/Mittelspannung. Zusätzlich zahlen Sie das individuelle Entgelt für die singular genutzten Betriebsmittel (Kabel und Schaltfeld). Die zwei Bestandteile Ihrer Netznutzung sind in der folgenden Abbildung schematisch dargestellt.



Mit dem Abschluss einer Vereinbarung über ein individuelles Netznutzungs-entgelt erhalten Sie zukünftig zwei Abrechnungen für die singulär genutzte Entnahmestelle: eine für Ihr verbrauchsabhängiges Netznutzungsverhalten, das mit dem allgemeinen Entgelt berechnet wird (grün), und eine über das individuelle Entgelt (orange).

Sind Sie in das Mittelspannungsnetz eingeschleift, erhalten Sie zusätzlich eine weitere Netznutzungsabrechnung für die Entnahmestelle, bei der keine singuläre Netznutzung vorliegt.

Es kann jederzeit zu einer Umkehr der Energieflussrichtung kommen, sodass Sie nicht aus Richtung des Umspannwerks über die singulär genutzten Betriebsmittel versorgt werden. Ihr Verbrauch (Arbeit und Leistung) wird dabei in der Netzebene Mittelspannung abgerechnet. Weitere Informationen zur Energieflussrichtungsumkehr und zu den damit zusammenhängenden Konsequenzen sind in Kapitel 2 aufgeführt.

1.4 Wie lauten die Voraussetzungen für eine Vereinbarung nach § 19 Abs. 3 StromNEV?

Für die Nutzung des individuellen Entgelts sind alle der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

› **Die dem Netzanschluss vorgelagerte Netz- oder Umspannebene ist (n-1)-sicher ausgeführt.**

Dies bedeutet: Fällt ein Betriebsmittel (z. B. ein Transformator) aus, übernimmt ein anderes die Versorgung. Dies kann auf unterschiedlichen Wegen geschehen. Die Voraussetzung dafür kann nur durch den Netzbetreiber geprüft werden.

› **Der Netznutzer nutzt sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst.**

Einerseits hat diese Voraussetzung zur Folge, dass vor Ihrer Kundenstation im Netz keine weiteren Abnahmestellen vorhanden sein dürfen. Hierbei sind auch etwaige Abzweigungen im Netz zu berücksichtigen. Diese führen i. d. R. zu einem Ausschluss des individuellen Entgelts. Es muss ein direkter Pfad zwischen dem Umspannwerk und der Kundenstation bestehen.

Andererseits darf der Anschluss nicht zugleich von anderen Netznutzern genutzt werden. Hierbei kann es sich bspw. um eine Erzeugungsanlage am gleichen Anschluss handeln, die von einer anderen juristischen Person (bspw. einer Tochtergesellschaft) betrieben wird. Verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG sind ebenfalls als andere juristische Personen anzusehen. Erzeugungsanlagen sind wie Letztverbraucher nach der Definition in § 3 Nr. 28 EnWG als Netznutzer zu bewerten.

› **Für die singulär genutzten Betriebsmittel sind alle Anschlusskosten im Rahmen des Netzanschlusses bezahlt worden.**

In der Regel bedeutet dies, dass die Kosten für die singulär genutzten Betriebsmittel wie Leitungen und Schaltfelder bezahlt wurden. Bei einem Neuanschluss entsprechen die Kosten den Netzanschlusskosten inkl. der singulär genutzten Betriebsmittel. Wird eine Vereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen, ist der Restbuchwert der jeweiligen Betriebsmittel relevant.

› **Es besteht ein vertraglich gesichertes Netznutzungsverhältnis.**

Bei desintegrierter Belieferung ist ein Netznutzungsvertrag und bei integrierter Belieferung ein Lieferantenrahmenvertrag mit dem Netzbetreiber abzuschließen.

- › **Für die betroffene Anschlussstelle besteht ein gültiger Netzanschlussvertrag.**

Dieser ist mit dem Netzbetreiber abzuschließen.

- › **Bei der Einschleifung im Mittelspannungsring als erste Kundenstation muss das zugehörige Messkonzept umgesetzt sein.**

Dies bedeutet: Die Kundenstation muss so ausgelegt sein, dass die beiden Entnahmestellen der Einschleifung einzeln gemessen werden.

1.5 Wann ist ein individuelles Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV vorteilhaft?

Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet, sondern muss individuell geprüft werden. Von der Vereinbarung eines individuellen Entgelts nach § 19 Abs. 3 StromNEV kann abgesehen werden, da es nicht immer finanziell vorteilhaft sein muss. Neben der Leitungslänge zwischen dem Umspannwerk und Ihrer Kundenstation ist auch Ihr Energiebezug relevant. Des Weiteren sollten Sie die im folgenden Kapitel aufgeführten Punkte bei der Entscheidung über den Abschluss einer Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt berücksichtigen.

2 Risiken und Unsicherheiten

2.1 Welche Faktoren gefährden den möglichen finanziellen Vorteil des individuellen Netzentgelts?

Die folgenden Faktoren können Auswirkungen auf die finanzielle Vorteilhaftigkeit des individuellen Entgelts haben. Für eine Prognose des möglichen Netzentgelts können diese Faktoren in ihrer Häufigkeit und Dauer allerdings nicht immer abgeschätzt werden:

› **Umsetzung des Messkonzepts mit möglichem Stationsumbau**

Um an einer der beiden Entnahmestellen eine singuläre Nutzung vereinbaren zu können, müssen beide Entnahmestellen getrennt gemessen werden. Das bedeutet, dass in beide Leitungsfelder eine Zählung eingebaut werden muss. Damit verbunden ist möglicherweise ein Umbau Ihrer Kundenstation. Eine weitere Messung hat auch ein zusätzliches Entgelt für den Messstellenbetrieb zur Folge. Des Weiteren ist zu gewährleisten, dass ein Rückbau in den ursprünglichen Zustand mit nur einer Messung jederzeit möglich ist.

Bei Interesse an einem singulären Entgelt lassen wir Ihnen gerne weitere Informationen zur Umsetzung des entsprechenden Messkonzepts zukommen.

› **Zahlung der Anschlusskosten**

Wie aus Kapitel 1.4 Punkt 3 hervorgeht, sind im Rahmen der Vereinbarung über ein individuelles Netzentgelt die Anschlusskosten oder der Restbuchwert der singulär genutzten Betriebsmittel zu zahlen. Welche Kosten hier anzusetzen sind, muss vor Abschluss der Vereinbarung individuell vom Netzbetreiber ermittelt werden.

› **Zahlung der Leitungsverluste**

Werden Verlustleistung und -arbeit der singulär genutzten Stromleitung(en) nicht gemessen, dann werden Ihnen diese Verluste zusätzlich in Rechnung gestellt.

Verluste werden dann nicht gemessen, wenn die Messung in der Kundenstation und nicht im Umspannwerk stattfindet. Eine Versetzung der Messung ist bei einer Einschleifung in das Mittelspannungsnetz allerdings nicht möglich.

› **Pooling nicht möglich**

Der Netzanschluss besteht aus zwei Entnahmestellen, die einzeln gemessen werden. Die Netznutzung über die Entnahmestelle mit „singulärer Vereinbarung“ wird in der Netzebene Umspannung Hoch-/Mittelspannung abgerechnet, die andere Entnahmestelle in der Netzebene Mittelspannung. Aufgrund der unterschiedlichen Abrechnungsebenen kann keine zeitgleiche Zusammenfassung der Entnahmestellen vorgenommen werden, d. h., es ist kein Pooling nach § 17 Abs. 2a StromNEV möglich. Vielmehr wird der an jeder Entnahmestelle gemessene Energiebezug einzeln abgerechnet.

› **Umkehr der Energieflussrichtung**

Da kein Pooling (zeitgleiche Zusammenfassung) der beiden Entnahmestellen möglich ist, ist es für eine Entgeltprognose relevant, welche Energiemenge über welche Entnahmestelle bezogen wurde, da sie an einer Entnahmestelle in der Umspannung Hoch-/Mittelspannung mit dem zusätzlichen individuellen Entgelt und an der anderen Entnahmestelle in der Mittelspannung abgerechnet wird. Das individuelle Entgelt kommt in jedem Fall zur Abrechnung, auch wenn kein Energiebezug über diese Entnahmestelle vorliegt.

Durch Umschaltungen im Netz von Netze BW kann es jederzeit zu einer Umkehr der Energieflussrichtung kommen, sodass Sie nicht immer über dieselbe Entnahmestelle versorgt werden. Diese Umschaltungen werden vom Netzbetreiber vorgenommen, beispielsweise aufgrund von Störungen im Netz, Wartungsarbeiten oder auch geplanten Baumaßnahmen, d. h., sie sind nicht immer prognostizierbar. Durch eine Umschaltung kann es zu einer Abrechnung einer zweiten Leistungsspitze (an der Entnahmestelle

mit der Abrechnungsebene Mittelspannung) kommen, die sich negativ auf den Vorteil des individuellen Entgelts auswirken kann.

› **Anschlusssituation ist nur Momentaufnahme**

Für den Netznutzer besteht gegenüber dem Netzbetreiber kein Anspruch auf Aufrechterhaltung der aktuellen Anschlusssituation. Durch Netzaus- oder Netzumbaumaßnahmen oder durch den Anschluss einer anderen Station zwischen Ihrem Anschluss und dem betroffenen Umspannwerk kann sich die Anschlusssituation dahingehend verändern, dass die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 3 StromNEV nicht mehr erfüllt sind. Diese Änderung der Anschlusssituation kann durch eine Vielzahl von Anpassungen im Netz hervorgerufen werden, wie beispielsweise durch eine Umsetzung von Zielnetzplanungen, Leistungserhöhungen, neuen Schaltstationen oder auch durch Erneuerungen von Umspannwerken.

Der Netzbetreiber ist nicht zu baulichen Maßnahmen verpflichtet, um die Voraussetzungen für ein individuelles Netzentgelt zu schaffen oder um sie aufrechtzuerhalten.

Die Vereinbarung wird ausschließlich mit Wirkung für die Zukunft abgeschlossen. Ein rückwirkender Abschluss ist nicht möglich.

Kontakt

Sie haben Fragen? Wir kümmern
uns gerne um Ihr Anliegen.

Netze BW GmbH
Netzkundenbetreuung Strom
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart
sonderkunden-strom@netze-bw.de

Netze BW GmbH

Schelmenwasenstraße 15

70567 Stuttgart

www.netze-bw.de